



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Özlem Ünsal (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Aktueller Stand Abschiebehaftanstalt Glückstadt

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt ist seit dem 16.08.2021 in Betrieb. Im Vollbetrieb wird die Einrichtung, die von den Ländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zu gleichen Teilen mitgenutzt wird, eine Unterbringungskapazität von insgesamt 60 Unterbringungsplätzen haben. Unter anderem auf Grund noch fehlenden Vollzugspersonals kann in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt bislang nur ein Teilbetrieb stattfinden. Zum Betriebsbeginn am 16.08.2021 waren in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt insgesamt 12 Unterbringungsplätze (jeweils vier für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) vorhanden. Seit dem 01.11.2021 stehen in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt insgesamt 27 Unterbringungsplätze (jeweils neun für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) zur Verfügung. Die Landesregierung wird weiterhin alle in Betracht kommenden Maßnahmen ergreifen, um so schnell wie möglich einen Vollbetrieb der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt zu gewährleisten; insbesondere wird die Nachwuchskräfteausbildung für den Abschiebungshaftvollzugsdienst weiter vorangetrieben.

Die Beantwortung der Fragen kann nur für die Zuständigkeit Schleswig-Holsteins erfolgen. Hierzu zählen Fragen zum Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungs-

hafteinrichtung Glückstadt sowie zu aufenthaltsrechtlichen Hintergründen von Personen aus der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung unterstehen.

1. Wie stellen sich die Belegungszahlen der Abschiebehaftanstalt seit Betriebsbeginn bis Ende Dezember 2021 dar, aufgeschlüsselt nach Herkunftsland, Zielland und einweisendem Bundesland?

Antwort:

Seit der Betriebsaufnahme am 16.08.2021 bis zum 31.12.2021 wurden in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt insgesamt 40 Personen (alle männlich und volljährig) untergebracht. Davon befanden sich 19 Personen in der Zuständigkeit einer schleswig-holsteinischen Ausländerbehörde.

Die Personen, die von schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt untergebracht wurden, stammten aus den folgenden Herkunftsländern: Afghanistan (3 Personen), Albanien (4 Personen), Algerien (1 Person), Georgien (1 Person), Ghana (1 Person), Kosovo (1 Person), Libyen (1 Person), Syrien (4 Personen), Türkei (3 Personen).

Die Personen, die von schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt untergebracht wurden, sollten in folgende Zielstaaten abgeschoben bzw. überstellt werden: Albanien (4 Personen), Algerien (1 Person), Bulgarien (1 Person), Dänemark (1 Person), Frankreich (2 Personen), Ghana (1 Person), Kosovo (1 Person), Österreich (3 Personen), Rumänien (2 Personen), Türkei (3 Personen).

Zu den Personen, die von Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt untergebracht worden sind, macht die Landesregierung keine Angaben. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wie viele Fälle von und welche Erkenntnisse zur Eigengefährdung oder Fremdgefährdung der Insassen liegen vor, was hat sich in den einzelnen Fällen konkret zugetragen und welche Vorbeugemaßnahmen wurden bislang ergriffen?

Antwort:

Seit dem Betriebsbeginn am 16.08.2021 bis zum 03.02.2022 wurden in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt drei Personen mit bestehender Eigengefährdung untergebracht. Eine Aufnahme von fremdgefährdenden Personen erfolgte bislang nicht. Als Vorbeugemaßnahme wurde bei den Personen mit Eigengefährdung unter Berücksichtigung der Umstände des

jeweiligen Einzelfalls Beobachtung angeordnet. Zu darüberhinausgehenden Details der betreffenden Einzelfälle macht die Landesregierung keine Angaben.

3. Wie viele Abschiebungen wurden mit welchen Begründungen seit Betriebsbeginn vorgenommen und in welche Zielländer?

Antwort:

Seit dem Betriebsbeginn am 16.08.2021 bis zum 03.02.2022 wurden im Rahmen der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden 20 Personen aus der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt abgeschoben. Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist der Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Die Abschiebungen wurden in folgende Zielländer vorgenommen: Albanien (4 Personen), Algerien (2 Personen), Bulgarien (1 Person), Dänemark (1 Person), Frankreich (2 Personen), Georgien (1 Person), Ghana (1 Person), Kosovo (1 Person), Österreich (1 Person), Rumänien (3 Personen), Türkei (3 Personen).

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Wie viele Haftentlassungen wurden vorgenommen, bei denen keine Abschiebung erfolgte und welche Gründe lagen für die Entlassungen vor?

Antwort:

Seit dem Betriebsbeginn am 16.08.2021 bis zum 03.02.2022 wurden im Rahmen der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden drei Personen ohne nachfolgende Abschiebung aus der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt entlassen. Die Entlassungen erfolgten auf Anordnung der zuständigen Ausländerbehörde (2 Personen) und auf richterlichen Beschluss (1 Person).

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Wie gliedert sich die Personalausstattung mitsamt Ist-Angabe in den einzelnen Bereichen Vollzugsdienst, Verwaltungsdienst und privatem Sicherheitsdienst, welche weiteren Personalbedarfe sind hier ersichtlich? Wie stellen sich die Bedarfszahlen mitsamt aktuellem Ist-Stand der vorhandenen Kapazitäten in den

zusätzlich notwendigen Bereichen Sozialdienst und medizinischer Versorgung dar?

Antwort:

Für die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt sind insgesamt 73 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes vorgesehen. Am 01.02.2022 stellte sich die Personalausstattung der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt tatsächlich wie folgt dar: 23 Beamtinnen und Beamte sowie acht Tarifbeschäftigte im Vollzugsdienst, 23 Vollzugsdienstanwärterinnen und Vollzugsdienstanwärter, sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung.

Die Personalausstattung in den Bereichen „Privater Sicherheitsdienst“, „Sozialdienst“ und „Medizinische Versorgung“ erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Dienstleistungsverträge, welche eine bedarfsangepasste Personalisierung ermöglichen.

Seitens des privaten Sicherheitsdienstes kommen regelmäßig acht Wachdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in der Tagschicht und sechs Wachdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in der Nachtschicht zum Einsatz. Für die soziale Beratung und Betreuung in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt stehen bis zu drei Vollzeitstellen zur Verfügung. Die medizinische Versorgung in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt umfasst regelmäßig den Einsatz einer Ärztin/eines Arztes mit insgesamt 30 Sprechstunden zusätzlich Nachbearbeitungszeit an fünf Tagen die Woche, zusätzlich eine ärztliche 24/7-Rufbereitschaft sowie die Gestellung einer medizinischen Fachkraft außerhalb der Anwesenheitszeiten der Ärztin/des Arztes.

6. Wie ist die Datentransferregelung zwischen den beteiligten Bundesländern ausgestaltet?

Antwort:

Der Datentransfer zwischen den beteiligten Bundesländern gestaltet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein (AHaftVollzG SH), siehe u.a. § 3 Absatz 1 AHaftVollzG SH, und des Aufenthaltsgesetzes (§§ 86 ff. AufenthG).